

PRESSEMELDUNG

Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)

Bundesarbeitsgemeinschaft Pflege- und Hebammenwesen:

Berlin (11. Oktober 2023, Nr. 43/2023)

Statement des Deutschen Pflegerats veröffentlicht

Vorbehaltsaufgaben nach § 4 PfIBG müssen für alle Versorgungsbereiche gleichermaßen gelten

Pflegefachpersonen haben spezifische Aufgaben, die sich auf die Analyse des Pflegebedarfs, die Organisation und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Qualitätssicherung beziehen. Diese Aufgaben sind im § 4 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) als Vorbehaltsaufgaben festgelegt.

Der Deutsche Pflegerat e.V. (DPR) gibt nachfolgend fachliche Hinweise zu den Vorbehaltsaufgaben in der Fachkrankenpflege für die klinische Intensivpflege (Erwachsene) und ergänzt damit die Veröffentlichungen der Deutschen Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V. (DGF).

Irene Maier, Vize-Präsidentin des Deutschen Pflegerats, betont: „Vorbehaltsaufgaben beziehen sich auf den Kernbereich pflegefachlicher Praxis und sind Pflegefachpersonen mit dreijähriger Ausbildung sowie Pflegefachpersonen mit akademischem Grad vorbehalten. Sie gelten unabhängig von Spezialisierungen, wie der Fachweiterbildung für Intensivpflege und Anästhesie (FWB A+I). Damit Tätigkeiten, die über vorbehaltliche Aufgaben hinausgehen, übernommen werden können, benötigt es eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen der FWB A+I. Hierbei sind jedoch auch andere Weiterbildungen und Qualifikationsgrade, aber auch Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, miteinzubeziehen.“

Gleiches gilt für Pflegende mit Fort- und Weiterbildungen wie beispielsweise der Notfallpflege oder Atmungstherapeut:innen und andere Pflegeexpert:innen, mit vertieftem Wissen und erweiterten Handlungskompetenzen. Auch Notfallsanitäter, die möglicherweise in spezifische Versorgungsprozesse involviert sind, sollten unter Berücksichtigung ihrer Ausbildungsinhalte in den Tätigkeitsbeschreibungen einbezogen werden.

Wichtig ist, dass in diesem Kontext auf den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) Bezug genommen und dieser dem pflegerischen Bildungswesen angepasst werden muss.“

Für Dr. Markus Mai, Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz, ist klar: „Vorbehaltsaufgaben sind das Grundgerüst der pflegerischen Praxis und sollten für sämtliche Versorgungsbereiche einheitlich gelten, unabhängig von individuellen Spezialisierungen oder Qualifikationen. Dies gewährleistet eine konsistente Pflegequalität und Priorisierung der Patientensicherheit in allen Versorgungsbereichen.“

Eine wichtige Grundlage zur Orientierung der einzelnen Bundesländer bei der Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Weiterbildungsordnung ist eine letztlich von der Bundespflegekammer in Kraft zu setzende Musterweiterbildungsordnung, die unter anderem auch Regelungsvorschläge zur Intensivpflegeweiterbildung enthalten muss. In diesen Weiterbildungsordnungen sind dann die jeweiligen Vorbehaltsaufgaben thematisch auch umfassend zu berücksichtigen.“

Sandra Postel, Präsidentin der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen, fordert:

„Gesetzlich legitimierte Vorbehaltsaufgaben in der Pflege müssen auch für spezifische Aufgaben weitergebildeter Pflegefachpersonen geregelt werden. Hier braucht es die Klärung für die Grundausbildung auf Bundesebene.

Auf Landesebene streben wir an, dass wir als Pflegekammer NRW im Rahmen der Weiterbildungsordnung die notwendigen Merkmale hierfür festlegen können. Darüber hinaus bedarf es selbstverständlich eines Zusammenspiels auf Bundesebene, um für alle Pflegefachpersonen zu einer stimmigen Lösung zu kommen.“

Ergänzender Hintergrund zum DPR-Statement „Vorbehaltsaufgaben in der Intensivpflege“

Aufgaben und Tätigkeiten in der Pflege sind klar zu unterscheiden. Aufgaben und Prozesse stellen einen spezifischen Bereich dar, der möglichst vollständig und eindeutig beschrieben wird. Tätigkeiten hingegen dienen der Erfüllung von Aufgaben und bestehen aus mehreren Handlungen. Sie beschreiben, wie eine Aufgabe ausgeführt wird. Jede Tätigkeit muss eindeutig einer Aufgabe oder einem Prozess zugeordnet werden können.

Vorbehaltsaufgaben sind Arbeitsprozesse, die nur von Pflegefachpersonen mit bestimmten Qualifikationen ausgeführt werden dürfen. Bei Auflistung einzelner Tätigkeiten handelt es sich um Heilkundeausübung, anstelle der Ausführung vorbehaltlicher Aufgaben.

Der Gesetzgeber spezifiziert nicht explizit Vorbehaltsaufgaben für verschiedene Versorgungsbereiche, da sich diese Aufgaben auf den Kernbereich der pflegefachlichen Praxis beziehen. Die Ausführung von Vorbehaltsaufgaben ist den examinierten Pflegefachpersonen mit einer dreijährigen Ausbildung und Pflegefachpersonen mit einem akademischen Abschluss vorbehalten.

Dies gilt auch für die Intensivpflege im Rahmen einer zweijährigen Weiterbildung in Intensivpflege und Anästhesie sowie für andere pflegerische Versorgungsbereiche. Konkretisierungen, die sich auf Vorbehaltsaufgaben gemäß PflBG beziehen, müssen daher für alle Versorgungsbereiche gleichermaßen gelten und die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen einschließen.

Es kann erforderlich sein, die landesrechtlichen Fachweiterbildungen für Anästhesie und Intensivpflege anzupassen, da derzeit keine bundeseinheitliche Musterweiterbildungsordnung existiert. Dies erfordert unter anderem die flächendeckende Einführung von Pflegekammern oder die Erstellung einer Musterweiterbildungsordnung durch die Bundespflegekammer.

Zu beachten ist zudem, dass für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten möglicherweise eine weiterführende Einarbeitung, langjährige Erfahrung und zusätzliche Qualifikationen erforderlich sind.

Das Statement des Deutschen Pflegerats „Vorbehaltsaufgaben in der Intensivpflege“ kann unter www.deutscher-pflegerat.de (Profession stärken -> Stellungnahmen) heruntergeladen werden.

Ansprechpartner*in:

Christine Vogler

Präsidentin des Deutschen Pflegerats

Michael Schulz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: 0151 650 617 86 | E-Mail: m.schulz@deutscher-pflegerat.de

Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)

Bundesarbeitsgemeinschaft Pflege- und Hebammenwesen

Alt-Moabit 91, 10559 Berlin

Telefon: (030) 398 77 303 | Telefax: (030) 398 77 304

E-Mail: presse@deutscher-pflegerat.de | Internet: www.deutscher-pflegerat.de

Der Deutsche Pflegerat als Dachverband vertritt die geeinten Interessen der Berufsverbände und nicht die einzelnen Partikularinteressen der Verbände. Unterschiedliche Positionen und Meinungen einzelner Verbände können sichtbar sein und die Vielfalt der pflegerischen Profession widerspiegeln. Dieses berührt nicht die gemeinsamen Ziele und Intentionen des Deutschen Pflegerats.

Zum Deutschen Pflegerat e.V. (DPR):

Der Deutsche Pflegerat e.V. wurde 1998 gegründet, um die Positionen der Pflegeorganisationen einheitlich darzustellen und deren politische Arbeit zu koordinieren. Darüber hinaus fördert der Zusammenschluss aus 18 Verbänden die berufliche Selbstverwaltung. Seit 2003 handelt der Deutsche Pflegerat e.V. als eingetragener, gemeinnütziger Verein. Als Bundesarbeitsgemeinschaft des Pflege- und Hebammenwesens und Partner der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen vertritt der Deutsche Pflegerat heute die insgesamt 1,7 Millionen Beschäftigten der Pflege. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist der Einsatz für eine nachhaltige, qualitätsorientierte Versorgung der Bevölkerung oberstes Anliegen des Deutschen Pflegerats.

Präsidentin des Deutschen Pflegerats ist Christine Vogler. Vize-Präsidentinnen sind Irene Maier und Annemarie Fajardo.

Mitgliedsverbände des DPR:

- Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e.V. (ADS)
- Anbieterverband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V. (AVG)
- Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. (BLGS)
- Bundesverband Geriatrie e.V. (BVG)
- Bundesverband Pflegemanagement
- Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV)
- Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e.V. (BeKD)
- Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V. (BFLK)
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK)
- Deutsche Gesellschaft für Endoskopiefachberufe e.V. (DEGEA)
- Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V. (DGF)
- Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V. (DGP)
- Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
- Initiative Chronische Wunden e.V. (ICW)
- Katholischer Pflegeverband e.V.
- Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. (VdS)
- Verband für Anthroposophische Pflege e.V. (VfAP)
- Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätskliniken und Medizinischen Hochschulen Deutschlands e.V. (VPU)